

*Zusammenfassung: Es würde vielen religiösen Menschen weltweit helfen, wenn sie weniger den säkularen, und damit für sie eher bedrohlichen Charakter der Menschenrechte sehen würden, als mit dem Juden- und Christentum bei der Autorisierung der Menschenrechte durch den Schöpfer und der Verankerung der Menschenrechte im Geschaffensein durch Gott einzusetzen. Menschenwürde und Menschenrechte sind im Wesen des Menschen als Geschöpf Gottes begründet. Der Staat schafft die Menschenrechte deswegen nicht, sondern er formuliert und schützt sie nur. Das Christentum tut sich am leichtesten von allen Religionen mit dem über den Religionen stehenden und säkularen Charakter der Menschenrechte.*

## **Christentum und Menschenrechte**

Thomas Schirmmacher

Prof. Dr. phil. Dr. theol. Thomas Schirmmacher, PhD, DD (geb. 1960) ist Präsident des Internationalen Rates der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte und Botschafter für Menschenrechte und Vorsitzender der Theologischen Kommission der Weltweiten Evangelischen Allianz, die 600 Mio. Protestanten vertritt. Er ist Rektor des Martin Bucer Seminars (Bonn, Zürich, Linz, Prag, Istanbul, Sao Paulo), Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (Bonn, Kapstadt, Colombo) und Professor für Religionssoziologie an der staatlichen Universität des Westens in Timisoara, Rumänien. Zu seinen neuesten Veröffentlichungen gehören Korruption (2014), Unterdrückte Frauen (2013), Menschenrechte (2012), Menschenhandel (2011), Fundamentalismus (2010), Rassismus (2009), Hitlers Kriegsreligion (2007) und Multikulturelle Gesellschaft (2007). Seine Bücher wurden in 18 Sprachen übersetzt.

### ***1. Zur Geschichte der Menschenrechte***

#### **Mittelalter**

Viele lassen die Geschichte der Menschenrechte mit der englischen „Magna Charta Liberatum“ von 1215 beginnen. Hier handeln Untertanen – wenn auch nur ein kleiner Teil von ihnen – der Regierung konkrete Freiheiten ab, die rechtlich verbindlich sind. Kurze Zeit später begründet der bedeutendste mittelalterliche Theologe Thomas von Aquin (1225-1274) in einer Mischung aus griechischer Philosophie und christlicher Theologie unüberhörbar die Menschenwürde mit der Vernunftbegabung und der Freiheit des Menschen.

Der Dominikanermönch Bartholomé de Las Casas spricht 1552 von den „Prinzipien der Rechte der Menschen“, als er die Unterdrückung der peruanischen Ureinwohner durch Sklaverei und Ausbeutung anprangert. Selbst der Papst gab ihm inhaltlich Recht, wenn sich dann auch die katholischen Kolonialmächte durchsetzten. Erstmals scheinen hier die mit dem Menschsein an sich verbundenen Würde und Rechte über allen Staaten zu stehen.

Josef Punt ist zuzustimmen, dass die christliche Lehre im Mittelalter die universalen Menschenrechte nur deswegen nicht kannte, weil man statt dessen eine universale Gerechtigkeit lehrte, die über dem Staat stand und auf die alles öffentliche Handeln abzielte<sup>1</sup>. Staat und Kirche unterstanden Gott und der universalen Gerechtigkeit und wurden an diesen gemessen. Erst Nicolo Machiavelli (1469-1527) löste das souveräne staatliche Recht aus seiner Bindung an göttliches Recht oder an das Naturrecht<sup>2</sup> und erklärte, dass der Staat selbst oberster Gesetzgeber und oberste Macht sei und sich an niemandem ausrichten müsse.

Ähnlich sieht es Gerhard Ritter. Er fasst zusammen: „Das christliche Naturrecht der mittelalterlichen Scholastik hat vor allem darin seine geschichtliche Bedeutung, dass es eine sittliche Norm, die Idee einer ewigen Rechtsordnung über dem Staat, aufstellt – die Idee der Gerechtigkeit und des Friedens, der alle irdischen Machthaber zu dienen haben.“<sup>3</sup>

## **Die ‚Stiefkinder‘ der Reformation**

In der Mitte des 17. Jahrhunderts kommen im radikalprotestantischen Flügel in England erstmals Forderungen nach Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit, Pressefreiheit und allgemeinem Männerwahlrecht auf. Michael Farris hat dazu eine umfangreiche Untersuchung zu den frühen Quellen der Religionsfreiheit in den USA vorgelegt, darunter ungezählte Predigten und Traktate.<sup>4</sup> Nachdem Sebastian Castellio als ehemaliger Calvinschüler 1554 gegen Johannes Calvin für eine noch

---

<sup>1</sup> Josef Punt. Die Idee der Menschenrechte: Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung. Abhandlungen zur Sozialethik 29. Schöningh: Paderborn, 1987. S. 33-36.

<sup>2</sup> Ebd. S. 70.

<sup>3</sup> Gerhard Ritter. „Ursprung und Wesen der Menschenrechte“ (1958). S. 202-237 in: Roman Schnur (Hg.). Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Wege der Forschung 11. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1964. S. 205; vgl. auch Eberhard Schockenhoff. Naturrecht und Menschenwürde: Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt. Matthias Grünewald: Mainz, 1996.

recht rudimentäre Religionsfreiheit eingetreten war, stammt das erste bekannte Traktat, das völlige Religionsfreiheit fordert, von dem englischen Baptisten Thomas Helwys<sup>5</sup> (1550-1616) aus dem Jahr 1611, das zweite des englischen Baptisten Leonard Busher folgte 1614.<sup>6</sup> Es war der Baptist und Spiritualist Roger Williams (1604-1685), 1639 Mitbegründer der ersten amerikanischen Baptistengemeinde mit kongregationalistischer Struktur (alle Mitglieder sind gleichberechtigt und wählen Leitung und Pastor), der 1644 die völlige Religionsfreiheit forderte<sup>7</sup> und 1647 Rhode Islands mit der ersten Verfassung mit völliger Trennung von Kirche und Staat und Religionsfreiheit und Menschenrechten – sogar für Juden und Atheisten – errichtete.

Der evangelische Theologe und Religionsphilosoph Ernst Troeltsch<sup>8</sup> hat vertreten, dass die Menschenrechte nicht dem Protestantismus der etablierten Kirchen, sondern den in die Neue Welt vertriebenen Freikirchen, Sekten und Spiritualisten – von den Puritanern bis zu den Quäkern – zu verdanken seien. „Hier haben die Stiefkinder der Reformation überhaupt endlich ihre weltgeschichtliche Stunde erlebt.“<sup>9</sup> In den USA verbanden sich jedenfalls die von tief gläubigen Vorkämpfern wie Williams und Penn erkämpfte Religions- und Gewissensfreiheit und Trennung von Kirche und Staat, mit den von Puritanern und anderen Reformierten ausgebauten Verfassungsstaatsentwürfen (zunächst ohne Religionsfreiheit) mit der von aufklärerischen und deistischen Politikern umgesetzten Demokratie für Flächenstaaten, die die frommen Vorgaben in säkulares Recht umsetzten. So war etwa – um nur ein Beispiel zu nennen – John Locke (1632–1704) ein vom Puritanismus herkommender aufgeklärter Philosoph.<sup>10</sup> Das Zusammenspiel von Christentum und Aufklärung funktionierte, was die Entstehung der Demokratie betraf, in Amerika wesentlich reibungsloser, während es in Europa erst am Ende zahlreicher, oft sogar gewalttätiger und blutiger Auseinandersetzungen stand.

---

<sup>4</sup> Michael Farris. *From Tyndale to Madison*. Nashville (TN): B & H, 2007.

<sup>5</sup> Thomas Helwys. *A Short Declaration of the Mystery of Iniquity*. London: o. V., 1611, reprint: London: Kingsgate Press, 1935.

<sup>6</sup> Leonard Busher. *Religious Peace*. Amsterdam: o. V., 1614, London: Sweeting, 1644.

<sup>7</sup> Roger Williams. *The bloody tenent, for cause of conscience*. London: o. O., 1644, ders. *The bloody tenent yet more bloody*. London: o. O., 1652; ders. *Christenings make not Christians*. London: o. O., 1645.

<sup>8</sup> Vgl. Friedrich Wilhelm Graf. „Puritanische Sektenfreiheit versus lutherische Volkskirche: Zum Einfluss Georg Jellineks auf religionsdiagnostische Deutungsmuster Max Webers und Ernst Troeltschs“. *Zeitschrift für Neuere Theologiegeschichte* 9 (2002): 42–69.

<sup>9</sup> Ernst Troeltsch. *Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt*. München/Berlin: Oldenbourg, 1911. S. 62.

<sup>10</sup> So ebd. S. 63, insgesamt S. 57-65.

## 2. Zur Begründung der Menschenrechte

### Begründungsdefizit

„Menschenrechte sind ewig, unabänderlich und gelten überall.“<sup>11</sup> „Amen“, will man da ob der religiösen Sprache sagen. „Als Naturrecht steht das Menschenrecht dabei über dem Staat.“<sup>12</sup> Auch das ist religiöse Sprache oder zumindest metaphysische und erstaunlich angesichts des Umstandes, dass allerorten das Naturrecht als überholt gilt.

Doch wer solche Sprache ablehnt, übersieht, dass die Existenz überstaatlicher, alle Menschen verpflichtender Normen erst einmal begründet werden muss. In der Realität wird darauf entweder oft einfach verzichtet, die Begründung steht auf wackeligen Füßen oder sie gilt nur für bestimmte Religionen oder Weltanschauungen.

Von daher ergibt sich das unglaubliche „Begründungsdefizit“ der UNO-Menschenrechtserklärung<sup>13</sup>. Nirgends findet sich eine Herleitung oder Begründung der Menschenrechte, die halbwegs universal akzeptiert ist. „Eine universell akzeptierte Theorie der Menschenrechte ist nicht gegeben. Das ist allgemein sichtbar und erfahrbar.“<sup>14</sup> Wenn es aber keine Rückbindung der Menschenrechtskataloge an irgendeine höhere Instanz gibt, sind die Menschenrechte eben nur das Ergebnis einer Abstimmung und gelten nur solange, solange ihnen zugestimmt wird. Auch die den Menschenrechten zugrunde liegende Idee der *Menschenwürde* ist merkwürdig vage und ohne universal akzeptierte Begründung, zugleich aber eine der wirkungsvollsten Ideen der Weltgeschichte.

Einerseits müssen die Menschenrechte natürlich nicht nur allen Staaten, sondern auch allen Religionen und Weltanschauungen vorgeordnet sein, sonst funktionieren sie nicht. Auch die christlichen Kirchen dürfen sie nicht für sich vereinnahmen. Immerhin sind die Menschenrechte nicht immer weitgehend mit den Kirchen

---

<sup>11</sup> Christine Schulz-Reich. Nachgefragt: Menschenrechte und Demokratie. Bindlach: Loewe, 2008. S. 15.

<sup>12</sup> Ebd. S. 21.

<sup>13</sup> Josef Punt. Die Idee der Menschenrechte. a. a. O. S. 222, vgl. 222-226.

<sup>14</sup> Volker Gerhardt in: Hauke Brunkhorst, Wolfgang R. Köhler, Matthias Lutz-Bachmann (Hg.). Recht auf Menschenrechte. Frankfurt: Suhrkamp, 1999. S. 43.

zusammen durchgesetzt worden, wie in den USA, sondern oft eben auch gegen die Kirchen erstritten worden, wie in Frankreich.

So sehr ich als christlicher Theologe und Religionssoziologe wiederholt eine christliche Begründung der Menschenrechte vorgelegt habe<sup>15</sup> und so sehr ich davon überzeugt bin, dass geschichtlich gesehen zentrale Elemente der Menschenrechtsidee aus der jüdisch-christlichen Tradition stammen, wenn auch oft säkularisiert, ja so sehr ich das Begründungsdefizit der Menschenrechtsidee immer wieder anmahne, so sehr gilt doch auch: 1. Niemand kann daran interessiert sein, dass der andere die Menschenrechtsidee ablehnt, weil er die eigene Religion oder Weltanschauung ablehnt. 2. Pragmatismus im Sinne der Berufung auf die Menschenrechte aus einem allgemein menschlichen Gefühl und der immer stärker werdenden positiven Erfahrung mit der Menschenrechtspraxis ist nicht das Schlechteste, wenn es ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. 3. Und schließlich: Mir ist lieber, dass jemand die Menschenrechte begrüßt, ja einhält, und nicht genau weiß, wieso, als dass ihn seine Ablehnung einer bestimmten Begründung dazu bringt, dass er sich zu Menschenrechtsverletzungen berechtigt glaubt.

### **Der Schöpfer will Menschenrechte**

Es würde vielen religiösen Menschen weltweit helfen, wenn sie weniger den säkularen, und damit für sie eher bedrohlichen Charakter der Menschenrechte sehen würden, als mit dem Juden- und Christentum bei der Autorisierung der Menschenrechte durch den Schöpfer und der Verankerung der Menschenrechte im Geschaffensein durch Gott einzusetzen.

In der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 heißt es: „Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingesetzt werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten ...“

---

<sup>15</sup> Z. B. Thomas Schirrmacher. Ethik. Bd. 6. Nürnberg: VTR, 2011-5. S. 9-172; ders. Menschenrechte. SCM Hänssler: Holzgerlingen, 2012.

In der amerikanischen ‚Bill of Rights‘ von 1776 heißt es in Artikel 1 und 16: „Alle Menschen sind von Natur gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie ihre Nachkommenschaft bei der Begründung einer politischen Gemeinschaft durch keinerlei Abmachung berauben oder zwingen können.“ „Religion oder die Ergebenheit, die wir unserem Schöpfer schuldig sind, und die Art, wie wir sie erfüllen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung bestimmt werden, nicht durch Zwang oder Gewalt, und deshalb haben alle Menschen einen gleichen Anspruch auf freie Ausübung der Religion nach den Geboten des Gewissens. Und jeder hat die Pflicht, christliche Vergebung, Liebe und Barmherzigkeit zu üben.“

Solange die katholische Kirche die Menschenrechte als ein reines Produkt der kirchenfeindlichen Aufklärung sah, konnte sie mit ihrer Einführung hier und da einverstanden sein, wenn sie Vorteile davon hatte, sah aber immer einen Konflikt zwischen Glauben und Menschenrechten. In Russland wird die Chance auf Menschenrechte eigentlich erst dann eröffnet, wenn die russisch-orthodoxe Kirche sie zu ihrer ureigensten Sache macht. Die großen protestantischen Kirchen in den USA (und zunehmend darüber hinaus) dagegen sahen Menschenrechte als Inbegriff ihrer christlichen Ethik an und die Menschenrechte waren bei Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948 in Amsterdam zentraler Bestandteil – bei der Standesvertretung der Evangelikalen, der Weltweiten Evangelischen Allianz, galt dies sowieso. Kein Wunder, dass es lange so aussah, als seien protestantische Länder für die Demokratie prädestiniert.

Als aber nach einem mit der päpstlichen Enzyklika „*Rerum Novarum*“ von 1891 einsetzenden Prozess das Zweite Vatikanische Konzil 1965 mit seiner Erklärung zur Menschenwürde „*Dignitatis Humanae*“ und zeitgleich der Papst mit der Enzyklika „*Pacem in Terris*“ die Menschenrechte mit dem kirchlichen Glauben versöhnte und sie mehr und mehr ins Zentrum der päpstlichen Agenda rückten, zogen nach und nach praktisch alle katholischen Länder in puncto Demokratie und Menschenrechte nach.

## Christliche Wurzeln?

Dass die Menschenrechte als Schutzrechte christliche Wurzeln haben, ist immer wieder vertreten worden<sup>16</sup>. Für Wolfgang Fikentscher „kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Menschenrechte, so wie wir sie heute verstehen, christlichen Ursprungs sind, unbeschadet ihrer – politisch labilen – tragischen Vorformen“<sup>17</sup>.

Georg Jellinek hat in seinen bahnbrechenden Untersuchungen zur Vorgeschichte der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte<sup>18</sup> von 1789 die Auffassung vertreten, dass sich die modernen Menschenrechte aus den Verfassungen der calvinistisch und christlich geprägten frühen amerikanischen Staaten entwickelten und dass sich alle Menschenrechte aus dem Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit entwickelt haben, das sich von der Reformation her allmählich anbahnte. Die Diskussion um diese Thesen ist bis heute im Gange, wobei es bis heute deutliche Befürworter wie Gegner dieser Sichtweise gibt.

Damit soll nicht gesagt werden, dass Christentum habe in der Geschichte die Menschenrechte stärker beachtet und umgesetzt oder dass es eine gradlinigen Weg von Jesus zu den Menschenrechten gäbe. Aber Christian Starck schreibt zu Recht in der ‚Juristenzeitung‘: „Verfehlungen der christlichen Kirche gegen die Menschenrechte ... widerlegen nicht die Herkunft der Menschenwürde aus dem Christentum.“<sup>19</sup>

Und das Christentum tut sich am leichtesten mit dem über den Religionen stehenden und säkularen Charakter der Menschenrechte.

---

<sup>16</sup> John Warwick Montgomery. *Human Rights & Human Dignity*. Edmonton: Canadian Institute for Law, Theology, and Public, 1995<sup>2</sup>; zahlreiche Aufsätze in Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. *Menschenrechte und Menschenwürde*. Stuttgart: Klett-Cotta, 1987.

<sup>17</sup> Wolfgang Fikentscher in ebd. S. 58.

<sup>18</sup> Georg Jellinek. *Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte*. Duncker & Humblot: Leipzig, 1895<sup>1</sup>, 1904<sup>2</sup>, 1919<sup>3</sup>, ebd.: München, 1927<sup>4</sup>, Am leichtesten zugänglich in Georg Jellinek. „Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“. S. 1-77 in: Roman Schnur (Hg.). *Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Wege der Forschung* 11. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1964.

<sup>19</sup> Ebd. S. 460 (mit weiterer Literatur).

### 3. Eine christliche Begründung der Menschenrechte

#### Menschenwürde und Ebenbild des Schöpfers

Die christliche Grundlage der Menschenrechte<sup>20</sup> ist zuerst einmal: Menschen, und zwar alle Menschen, nicht nur die Christen, sind Geschöpfe Gottes und Ebenbilder Gottes und haben deswegen eine unglaubliche Würde, die allem anderen vorausgeht. Diese Würde ist davon unabhängig, wie der einzelne Mensch zu Gott steht, also auch davon, ob er Christ ist oder nicht. Der südafrikanische Erzbischof Desmond Tutu schrieb: „Das ist die Grundlage des Gleichheitsgedankens in der Bibel: alles gehört Gott. Und vor ihm sind alle Menschen gleich. Das ist eine berauschende Aussage. Keine politische Ideologie könnte radikaler sein.“<sup>21</sup>

Dem Gedanken der Menschenrechte liegt der Anspruch zugrunde, dass alle Menschen das gleiche Recht darauf haben, als Person behandelt zu werden ungeachtet ihrer Unterschiede in Rasse, Religion, Geschlecht, Politik oder sozialem und ökonomischen Status. Doch worin ist die Gleichheit der Menschen begründet, wenn nicht darin, dass Gott sie alle gleichermaßen geschaffen hat? Deswegen beginnt jede christliche Begründung der Menschenrechte mit dem Schöpfungsbericht in den ersten beiden Kapiteln der Bibel, in denen es heißt: „Und Gott sprach: Lasst uns Menschen in unserm Bild machen, uns ähnlich! ... Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bild, nach dem Bild Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie“ (1Mose 1,26-27).

Menschenwürde und Menschenrechte sind im Wesen des Menschen als Geschöpf Gottes begründet. Der Staat schafft die Menschenrechte deswegen nicht, sondern er

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu folgende Entwürfe: Thomas K. Johnson. *Human Rights: A Christian Primer*. VKW, 2008; Christoph Link. „Der Einfluss christlicher Werte auf die deutsche Verfassungsordnung“. S. 95-104 in: Ingo Resch (Hg.). *Mehr als man glaubt: Christliche Fundamente in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft*. Gräfelting: Resch, 2000; George Newlands. *Christ and Human Rights. Theology and Religion in Interdisciplinary Series 1*. Aldershot: Ashgate, 2006; John Nurser. *For All Peoples and All Nations: Christian Churches and Human Rights*. Georgetown: Georgetown University Press, 2005; John Warwick Montgomery. *Human Rights and Human Dignity*. a. a. O.; Helmut Thielicke. *Theologische Ethik*. 2. Bd. 2. Teil: *Ethik des Politischen*. J. C. B. Mohr: Tübingen, 1958<sup>1</sup>. S. 82-85; Jürgen Moltmann. „Christlicher Glaube und Menschenrechte“ S. 15-35 in: Eckehart Lorenz. '... erkämpft das Menschenrecht' *Wie christlich sind die Menschenrechte?* Lutherisches Verlagshaus: Hamburg, 1981 (vgl. das ganze Buch); Desmond D. Tutu. „Religiöse Menschenrechte in der Bibel“. *Gewissen und Freiheit* 23 (1996) Nr. 46/47: 36-42;.

<sup>21</sup> Desmond D. Tutu. „Religiöse Menschenrechte in der Bibel“. *Gewissen und Freiheit* 23 (1996) Nr. 46/47: 36-42, hier S. 41.

formuliert und schützt sie nur. Das Recht auf Leben hat der Mensch also beispielsweise an sich. Er erhält das Lebensrecht nicht erst durch den Staat. Und der Staat kann nicht einfach beschließen, dass seine Bürger kein Recht auf Leben mehr haben, sondern beliebig umgebracht werden dürfen.

Wäre dies nicht der Fall, so würde der Mensch seine Rechte erst durch den Staat erhalten. Jeder Mensch hätte dann nur die Rechte und den Anspruch auf Schutz, den ihm der jeweilige Staat zugestehen würde. Das war die Sicht der sozialistischen Staaten. Hier kann der Staat nicht mehr aufgrund einer höheren Ordnung kritisiert und korrigiert werden, sondern ist sich selbst Gott geworden.

Jürgen Moltmann hat gut die jeweilige Begründung der Menschenrechte in den verschiedenen christlichen Konfessionen gegenübergestellt<sup>22</sup>. Die katholische und die reformierte Theologie gründen die Menschenrechte in der Gottesebenbildlichkeit, die lutherische Theologie hält sie dagegen für eine säkulare, politische Angelegenheit, zu der die Kirche nichts unmittelbar beizutragen hat. Die katholische Theologie geht dabei aber von dem Grundschema 'Natur und Gnade' aus und verwurzelt die Menschenrechte im Naturrecht, während die reformierte Theologie von dem Grundschema 'Sünde und Gnade' ausgeht und die Menschenrechte gerade darin verankert, dass die Menschen böse sind und deswegen voreinander und vor Machtmißbrauch geschützt werden müssen. Martin Kriele hat dabei zu Recht darauf hingewiesen, dass die Lehre, dass der Mensch böse ist, sowohl vor der Anarchie der bösen Masse, als auch vor dem Tyrannen als bösem Einzelnen schützt.<sup>23</sup>

## **Rechtsstaatlichkeit**

Dazu kommt, dass im Judentum und im Christentum durch das ganze Alte und das Neue Testament hindurch das gesamte Denken für die irdische Welt ein Denken in Rechtsstrukturen ist. (Das können Muslime nachvollziehen, Hinduisten oder Buddhisten dagegen viel weniger.) Der Staat ist ein Rechtsstaat, die politische Ordnung ist eine Rechtsordnung. Was der liberale Protestantismus einst eher belächelte oder kritisierte, weil er ein gesetzesfreies Christentum wünschte, bestimmt heute längst unseren Alltag: das gemeinsame Leben wird vom Recht und Gesetz zusammengehalten. Jede Macht, die irgendwo eingesetzt wird, wird aus dem

---

<sup>22</sup> Jürgen Moltmann. "Christlicher Glaube und Menschenrechte". a. a. O. S. 26-31

<sup>23</sup> Martin Kriele. Einführung in die Staatslehre. Westdeutscher Verlag: Opladen, 1994<sup>5</sup>. S. 106-112  
Abschnitt "Der Mensch ist böse".

Recht abgeleitet. Das galt in Israel schon zu Zeiten, wo andere Kulturen so etwas noch kaum kannten.

Grundlage ist die häufige Aussage des Alten und Neuen Testamentes, dass Gott kein Ansehen der Person kennt. Das gilt zwar auch im Bereich der Kirche und des Glaubens, gilt aber vor allem für den Staat und seine Gerichtsbarkeit. Die Richter haben unabhängig und unbestechlich zu prüfen, was war, und nicht nach dem Ansehen der Person und damit auch nicht nach seinem Glauben zu urteilen. Ein Mord wird nicht besser, weil ihn ein Christ begeht. Das Alte Testament lehrt, dass der Richter weder den Reichen bevorzugen soll noch den Armen bevorzugen soll, nur weil er arm ist. Er soll ohne Ansehen der Person Recht sprechen.

Das Menschenrecht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren findet sich schon seit Jahrtausenden im Alten und Neuen Testament. Um entscheiden zu können, was Recht ist, bedarf es eines gerechten Richters. Gott aber ist der gerechte Richter schlechthin (z. B. 5Mose 10,17-18; Ps 7,9+12; 9,5; 50,6; vgl. Ps 75,3+8), "denn der HERR ist ein Gott des Rechts" (Jes 30,18). "Er ist der Beschützer des Rechtes"<sup>24</sup>. Wer immer gerechtes Recht spricht, handelt im Auftrag Gottes (z. B. 2Chr 19,6-7; Klgl 3,35-36).

Dementsprechend kennt die Bibel viele Anweisungen für ein menschenwürdiges und gerechtes Gerichtsverfahren. Für die Anklage waren zum Beispiel "zwei oder drei Zeugen" (z. B. 5Mose 17,6; 19,15; Mt 18,16; Hebr 10,28; 1Tim 5,19; ähnlich 4Mose 35,30; Joh 8,17) notwendig.

Im Urteil sollte "kein Ansehen der Person" (5Mose 1,17; 2Chr 19,7; Spr 18,5; 24,23; Hiob 13,10; Kol 3,25; Eph 6,9) gelten, denn auch Gott selbst kennt kein Ansehen der Person (z. B. 5Mose 10,17-18). Nur böse Richter "sehen die Person an" (Jes 3,9).

Das Urteil sollte auch "ohne Vorteil" oder "vorurteilsfrei" (1Tim 5,21) gefällt werden und alles muß man "genau untersuchen" (5Mose 17,4). Es heißt nämlich: "Fällt einen zuverlässigen [oder: vertrauenswürdigen] Rechtsspruch" (Sach 7,9), also einen Rechtsspruch, der nicht bei nächster Gelegenheit widerrufen werden muß und den andere nachvollziehen können.

---

<sup>24</sup> Alfred de Quervain. Die Heiligung. Ethik Erster Teil. Evangelischer Verlag: Zollikon (CH), 1946<sup>2</sup>. S. 263

## **Bundesverfassung**

Daraus ergibt sich auch, dass jeder, und das hieß im Alten Testament vor allem der König und heute der Staat, diesem Recht untersteht. Wir lesen heute fast beiläufig, dass der Prophet Nathan im Namen des Rechtes zu David kommt, nachdem dieser einen Offizier auf vornehme und scheinlegale Weise hat beseitigen lassen, damit er an dessen Frau herankam. In der damaligen Zeit war das aber ein Fanal. Der oberste Herrscher unterstand nicht dem Recht. Er war das Gesetz. Noch Kaiser Wilhelm der Zweite hat ins goldene Buch von Nürnberg hineingeschrieben: „Ich bin das Gesetz.“ Sein Vater Kaiser Wilhelm I. hatte gesagt, als es um eine Verfassung ging: „Ich lasse doch zwischen Gott und mich kein Stück Papier kommen.“

Der Gedanke einer Bundesverfassung ist eigentlich aus dem Alten Testament vom Gedanken der ‚Torah‘ entlehnt und findet sich seit dem 17. Jahrhundert zunehmend säkularisiert in der Rechts- und Staatssprache („Bundesrepublik“, „Eidgenossenschaft“, „Bundesverfassungsgericht“). Denn eigentlich ist der Gedanke ja zunächst absurd, dass die höchste Instanz eines Landes nur ein Stück Papier ist. Papier ist geduldig, Papier kann sich nicht wehren. Nur aus der jüdisch-christlichen Tradition heraus kann man verstehen, dass dieses Stück Papier für das Recht steht, dem jeder untersteht und das die Gesellschaft zusammenhält, und dass tatsächlich nicht der König, nicht der Kaiser, nicht der Papst die letzte Instanz sind, sondern das schriftlich verbrieftete Recht. Die Autorität der Macht ist im obersten Recht verankert.

## **Römer 13**

Der Staat selbst untersteht nach biblisch-christlichem Verständnis dem Recht. Römer 13 hat mit den Menschenrechten aus christlicher Sicht zu tun, weil der Staat seine Legitimität daraus ableitet, dass er für Gerechtigkeit zu sorgen hat und Ungerechtigkeit zu bekämpfen hat. Christen werden deswegen verpflichtet, sich von einer nicht-christlichen Obrigkeit regieren zu lassen. Denn der Staat, über den Paulus hier in Römer 13 spricht, ist ja der der römischen Kaiser. Paulus sieht vor allen Dingen zunächst einmal im Römischen Reich die Herrschaft des Rechtes, die er selbst fleißig genutzt hat. Christen unterstehen in Sachen weltlicher Gerechtigkeit dem Staat, ja Paulus kann den nichtchristlichen Staat geradezu als „Diener Gottes“ beschreiben, wenn er Christen bestraft, die Böses tun (Röm 13,1-7). Dass Christen das in der Geschichte oft ganz anders gehandhabt haben, ändert nichts daran, dass

ein Christ seinen Glauben nicht verbiegen muss, wenn er heute in einem säkularen Rechtsstaat lebt.

Daraus ergibt sich natürlich automatisch auch die Trennung von Kirche und Staat. Als Jesus sagt: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist“ – er wusste ja auch, dass der römische Kaiser kein Christ ist – „und gebt Gott, was Gottes ist“ (Matthäus 22,21), überträgt er automatisch die Loyalität der Juden ihrem Staat gegenüber auf einen nichtjüdischen Staat. Die Trennung von Kirche und Staat setzt eigentlich eine Religion voraus, die das will und die deutschsprachigen Länder können froh sein, dass die Mehrheitsreligion diese Trennung befürwortet, nicht bekämpft.